

Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

linda.peter@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle

Mainaustasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 16. März 2020

**Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht und Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; Änderungen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur geplanten Neuorganisation der BVG- und Stiftungsaufsicht zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Gemäss Umfrage bei den Bezirken und Gemeinden sowie bei der BVS vom Sommer 2018 ist eine grundsätzliche Veränderung der Zuständigkeiten in der Stiftungsaufsicht seitens Bezirke und Gemeinden erwünscht. Die allgemein höheren fachlichen Anforderungen an eine zeitgemässe Stiftungsaufsicht und der steigende Aufwand für die entsprechenden Aufsichtsbehörden sowie Überlegungen zu Corporate Governance führten zur Prüfung einer entsprechenden Neuregelung.

Damit eine freiwillige Übertragung der Stiftungsaufsicht von Gemeinden an die BVS möglich ist, müssen BVSG und EG ZGB angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werden verschiedene weitere Bestimmungen des BVSG geändert, die sich in der Praxis als nicht praktikabel oder unklar erwiesen haben. Zudem wird der Rechtsmittelweg in dem komplexen und spezialisierten Themenfeld neu geregelt.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Aus Sicht des VZGV sind die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die BVG-Stiftungsaufsicht und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu unterstützen.

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird die freiwillige Übertragung der Stiftungsaufsicht von Gemeinden an die BVS ermöglicht und damit den Bedürfnissen der Bezirke und Gemeinden Rechnung getragen. Aus Gründen der Einheitlichkeit in der Praxis, der Fachkompetenz und der Effizienz sind die Gesetzesänderungen zu begrüssen. Die künftige Wahlfreiheit macht für die Gemeinden Sinn.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anregungen aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in